

Auch sind von den 1837 ausgelosten 6 Stück Actien noch 3 Stück, als Nr. 30. 156. 201. nicht eingelöst, was hiermit den Inhabern, da solche zum nächsten Termin (1839) keine Zinsen mehr geben, angezeigt wird.

Leipzig, am 1. April 1839.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Deutschen Buchhändler-Börse.  
Fr. Brockhaus, d. 3. Cassirer. W. A. Barth, d. 3. Vorsitzender.

### G e s e h g e b u n g.

(Mitgetheilt von E. Günther in Lissa.)

Nachstehenden in polnischer Sprache im Auslande erschienenen Schriften wurde die Debitserlaubnis für die Preuß. Staaten ertheilt:

Biruta. Część druga. Widawca J. Krzeczowski. 16. Wilna.

Filosofia i zasady wista. Dzieło pożyteczne dla osób wszelkiego stanu płci i wieku. 8. Wilna.

Pierwiosnek nar ok 1839. Warschau.

Przyjemność z pożytkiem. Warschau.

Przewodnik dla dzieci. Ebend.

Niezapominajki. Noworocznik n. r. 1839, Korwella, z miedziorytami. Ebend.

### Etwas über Nachdruck Französischer Bücher in Deutschland.

Die Erklärung der Schlesinger'schen Buchhandlung in Nr. 19 d. BBl. 1839, sowie die Gegen-Erklärung der Herren Brockhaus & Wenarius in Nr. 20 d. BBl. betreffen, abgesehen von dem besonderem Interesse, das beide genannte Handlungen zu dem Streite haben, ein allgemeines Interesse des Deutschen Buchhandels, welches dem Einsender wichtig genug dünkt, um dasselbe durch einige Worte zu beleuchten, und dadurch vielleicht Entgegnungen hervorzurufen, die seine Ansicht bestätigen, oder gegentheilig dieselbe so besprechen, daß aus den verschiedenen Meinungen die Wahrheit gewonnen werden möge.

Schon der Umstand, daß zwei geachtete Handlungen, die, was Nachdruck und Nachdruckvertrieb anbelangt, bisher durchaus kein Vorwurf trifft, sondern die beide vielmehr dem genannten Vergehen auf das Kräftigste entgegengewirkt haben, wegen Nachdruckbeschuldigung mit einander in Conflict gerathen sind; schon dieser Umstand beweist, daß die Frage, auf welche es ankommt, allerdings einer sehr verschiedenen Beantwortung fähig scheint.

Das Verlagsrecht des Buchhändlers ist ein von dem ursprünglichen Rechte des Autors auf sein Werk abgeleitetes Recht. Es kann auf verschiedene Weise durch Kauf, Schenkung ic. erworben werden; in dem beregten streitigen Falle möchte es indeß auf die Form, in welcher es erworben ist, durchaus gar nicht ankommen.

Wenn wir dem vom Buchhändler erworbenen Rechte nachgehen, so werden wir auf das ursprüngliche Recht des Autors zurückkommen. Hier fragt es sich zuvörderst: „ist dies Recht ein eben so vollständiges, als das auf irgend ein

anderes wohl erworbenes Eigenthum?“ — Wir stehen nicht an, dies unbedingt zu bejahen. Die nothwendige Folge hiervon ist, daß der Besitzer eines solchen Rechtes dasselbe eben so unbeschränkt übertragen kann, als irgend ein anderes.

Es ist jedoch noch ein zweites Moment zu erwägen. Die Ausübung des Verlagsrechtes ist wesentlich an die Vorschriften gebunden, welche von den Gesetzgebungen der einzelnen Länder, in denen dasselbe ausgeübt werden soll, gegeben worden sind.

Nun bestimmen aber diese Vorschriften, soweit uns bekannt, in allen Ländern des Deutschen Bundes ganz ausdrücklich, daß ein Schutz gegen den Nachdruck (also eine Beschützung des oben erwähnten Autor-Rechtes) nur denjenigen Ländern zu Statten komme, in welchen der gleiche Schutz reciproce den Unterthanen des Deutschen Bundes gewährt werde. Wenn nun notorisch ist, daß in Frankreich für Deutsche Literaturerzeugnisse ein solcher Schutz nicht bestanden hat, noch besteht, so ist wohl außer allem Zweifel, daß Französische Erzeugnisse der Literatur in Deutschland durchaus keines Rechtsschutzes genießen können, und diesem Rechtsmangel ist es daher auch zuzuschreiben, daß seit Jahren tausende von Französischen Büchern in Deutschland nachgedruckt werden, ohne daß dies eine Klage wegen Nachdruck hätte veranlassen können, die unseres Dafürhaltens auch jeder rechtlichen Unterlage entbehrt haben würde. Ist also der Französische Autor, wie nachgewiesen, nicht im Besitze des ausschließlichen Rechtes der Vervielfältigung für Deutschland, so leuchtet es ein, daß er dasselbe auch nicht übertragen kann. Derjenige aber, der ein solches angebliches Recht erwirbt, erkaufte damit in facto in den meisten Fällen nur den Vortheil, der Erste zu sein, der das Werk, um das es sich handelt, nachdrucken kann; wir sagen in den meisten Fällen, da es öfters vorgekommen, daß wir hier in Berlin schon Brüsseler Nachdrücke empfangen, ehe die Pariser Original-Ausgabe angekommen war. Aus allem Angeführten glauben wir mit Recht annehmen zu können, daß jede Deutsche Buchhandlung wohl befugt ist, jedes Französische Buch ohne weiteres wieder abzudrucken, möge nun auf einem Theile oder sämtlichen Exemplaren der Auflage ein Deutscher Buchhändler als Mitverleger stehen oder nicht.

Wir selbst sind abgeseigte Feinde jedes Nachdruckes, und würden mit Vergnügen ein Gesetz erscheinen sehen, welches, gegen Gewährung gegenseitigen Schutzes in Frankreich, dem Französischen Buchhandel die Ausübung seines Verlags-Rechtes bei uns in Deutschland sicherte.

Wir wünschen, daß dieser Fall zur Beurtheilung des Gerichts kommen möge, und würden den Herren Brockhaus